



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Verbandsge-
meinden und Zweckverbände im Land
Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als
allgemeine untere Landesbehörden des Landes
Brandenburg

Zweckverbände im Land Brandenburg, die
unmittelbar der Rechtsaufsicht des MIK unterliegen

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 14. Mai 2024

**Rundschreiben zum Gesetz über interne Meldestellen im kommunalen Be-
reich für hinweisgebende Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019
zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – (KommHinwMeldG)

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu
richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Nikko Rosenberg
Gesch.Z.: 03-31-074-90/2010-001/005
Dok.-Nr.: A-2024-00153757
Telefon: +49 331 866-2312
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

1. Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), war bis zum 17. Dezember 2021 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie sieht einen umfassenden Mindestschutz für Hinweisgeber vor, die als sog. „Whistleblower“ Verstöße in öffentlichen oder privaten Organisationen gegen das Unionsrecht melden. Der Schutz sieht vor, den Hinweisgebern durch einen verbindlichen Rechtsrahmen Rechtssicherheit zu geben und sie vor Benachteiligungen und Diskriminierungen zu bewahren. Den Hinweisgebenden steht die Möglichkeit offen, eine Meldung an interne oder externe Meldestellen zu richten.

Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mit dem Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) Gebrauch gemacht und die EU-Richtlinie im Rahmen der Bundesregelungskompetenz weitestgehend umgesetzt. Allerdings gilt nach § 12 Abs. 1 S. 4 HinSchG, dass die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, lediglich nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts besteht. Zur umfassenden Umsetzung der Richtlinie waren daher ergänzende landesgesetzliche Regelungen notwendig. Zugleich bestand damit die Möglichkeit, von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch zu machen, die die Richtlinie den kleineren Gemeinden und Gemeindeverbänden eröffnet hat.

Am 15. Mai 2024 tritt das Kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz (KommHinwMeldG) des Landes Brandenburg vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [19]) in Kraft.

2. Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen

Mit Inkrafttreten des KommHinwMeldG trifft die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen die Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch den als Sammelbegriff verwendeten Begriff „Gemeindeverbände“ sind neben Landkreisen und Verbandsgemeinden z.B. auch Ämter (§ 133 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf) und Zweckverbände (§ 12 Absatz 3 GKGBbg) umfasst. Damit wird der besonderen kommunalen Struktur Brandenburgs und der Zielsetzung der Richtlinie Rechnung getragen.

Darüber hinaus erstreckt sich die Einrichtungs- und Betriebspflicht sowohl auf den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg als auch auf solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen. Diese kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen in öffentlicher oder privatrechtlicher Rechtsform sind den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzurechnen. Beschäftigungsgeber, die im vollständigen Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, sind beispielsweise solche, in denen die juristische Person des öffentlichen Rechts sämtliche Anteile der Gesellschaft hält. Unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht ein Beschäftigungsgeber, an dem diese juristische Person des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile hält oder zu einer Minderheitsbeteiligung Umstände hinzutreten, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zumindest für eine gewisse Dauer ermöglichen. Gleiches gilt, wenn statt nur einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen das Eigentum haben oder gemeinsam die Kontrolle ausüben können.

3. Ausnahmen und Erleichterungen

Die EU-Richtlinie sah für den kommunalen Raum Ausnahmemöglichkeiten vor. Hiervon hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Um insbesondere kleinere Gemeinden zu entlasten, sind Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern in ihrem Zuständigkeitsbereich von der Verpflichtung, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, ausgenommen. Durch die Formulierung „in ihrem Zuständigkeitsbereich“ wird eine Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung auch für solche kommunalen Verwaltungsträger ermöglicht, die keine Gebietskörperschaften sind und daher über keine eigenen Einwohner verfügen (z. B. Ämter, Zweckverbände) oder bei denen der räumliche Zuständigkeitsbereich der Verwaltung – wie bei der Mitverwaltung – über das eigene Gemeindegebiet hinausgeht. So bezieht sich die Einwohnerzahlregelung beispielsweise bei einem Amt auf die Summe der Einwohner seiner amtsangehörigen Gemeinden, für die das Amt und dessen Verwaltung räumlich zuständig ist. Bei einer mitverwaltenden Gemeinde ist die Summe der Einwohner dieser Gemeinde und der von ihr mitverwalteten Gemeinde(n) heranzuziehen.

Daneben besteht eine Ausnahmemöglichkeit im Grundsatz für alle Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. Zur Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl bedarf es eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke und einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. Es soll nicht eine auf einen bestimmten Stichtag abgestellte Betrachtung erfolgen.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle ist für jede Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband und jeden einzelnen Beschäftigungsgeber, die/der im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden steht, gesondert zu beurteilen. Eine Kumulierung der Beschäftigtenzahlen der einzelnen Beschäftigungsgeber erfolgt nicht. Zum Beispiel sind nach dieser Ausnahmeregelung sowohl eine Gemeinde, die regelmäßig 45 Beschäftigte hat, als auch ihre Eigengesellschaft (z.B. 100% Beteiligung an einer Wohnungsgesellschaft mbH) mit regelmäßig 6 Beschäftigten nicht verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Die Beschäftigten eines kommunalen Eigenbetriebes hingegen sind, aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebes, bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung dem Beschäftigungsgeber Gemeinde bzw. Gemeindeverband (als juristische Person des öffentlichen Rechts) hinzuzurechnen.

Es wurde zudem von der Erleichterungsoption Gebrauch gemacht, die es erlaubt, die geregelten Pflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen. Dadurch können interne Meldestellen gemeinsam oder durch gemeinsame Behördendienste eingerichtet und betrieben werden. Die Möglichkeit zur Zusammenarbeit besteht durch die Verwendung des Sammelbegriffes „Gemeindeverbände“ nicht nur für Landkreise und Verbandsgemeinden, sondern auch z. B. für Ämter und Zweckverbände. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben insbesondere die Möglichkeit, nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs der internen Meldestellen in den Formen und Arten dieses Gesetzes (z. B. über mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder durch die Bildung eines Zweckverbandes) gemeinsam zu erfüllen. Diese Erleichterung ist auch die Grundlage für „Pool-Lösungen“, die von den Kommunen effizient und ressourcenschonend eingesetzt werden können. Die Einrichtung gemeinsamer Meldestellen steht dabei unter dem Vorbehalt, dass sie von den angebundenen Kommunen mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden, die ihnen eine wirksame und gesetzmäßige Erledigung der ihnen zur Durchführung oder Erledigung zugewiesenen Aufgaben ermöglichen.

Unbeschadet der Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist allen Beschäftigungsgebern die Möglichkeit eröffnet, einen (externen) Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Aber auch in diesem Fall verbleibt die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß abzustellen, bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber. Die Pflicht, auf eine berechtigte Meldung hin einen bestehenden Rechtsverstoß abzustellen, kann nur von der jeweils rechtlich verpflichteten Körperschaft oder Stelle wahrgenommen werden und muss daher bei dieser verbleiben.

4. Verweise auf das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes

Das Brandenburger Kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz enthält Verweise auf das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes. So verweist es auf den sachlichen Anwendungsbereich und auf Verfahrensvorschriften. Nur so konnten Wertungswidersprüche mit den Bundesregelungen vermieden werden. Damit ist auch die Entwicklung des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes zu verfolgen, da Änderungen unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Bereich haben können.

5. Zur Verschwiegenheitspflicht und Dienstwegerschöpfung

Das Beamtenrecht sieht eine Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Dienstweges vor. Die Möglichkeit, unter Nichteinhaltung des Dienstweges eine Meldung an eine interne oder externe Stelle zu richten, steht damit im Widerspruch zu den herkömmlichen beamtenrechtlichen Regelungen. Deshalb sind durch Änderungen des Beamtenstatusgesetzes in § 37 und eine Änderung in § 102 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg die Möglichkeiten geschaffen worden, dass unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes Informationen an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden dürfen, so dass keine Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

6. Übergangsfrist zum Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörden

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde übt ihr Entschließungsermessen dahingehend aus, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Zweckverbänden aufsichtsrechtliche Mittel nicht zu ergreifen, sofern erkennbar ist, dass die kreisfreien Städte und Landkreise unverzüglich das Erforderliche zur Einrichtung der internen Meldestellen in die Wege geleitet haben. Eine gleichartige Handlungsweise wird den unteren Kommunalaufsichtsbehörden für den kreisangehörigen Bereich empfohlen.

Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Internetseite des MIK bereitgestellt.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch den ihrer Rechtsaufsicht unterfallenden Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden, der Verbandsgemeinde sowie Zweckverbänden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Lechleitner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

MIK.Brandenburg.de